

# K.G. Prinzengarde Langenfeld 1969 e. V.



## Satzung

### § 1 – Name und Sitz, Geschäftsjahr

Die Gesellschaft führt den Namen „Karnevalsgesellschaft Prinzengarde Langenfeld 1969 e.V.“, abgekürzt PGL, gegründet 15.12.1969 in Langenfeld. Sitz der Gesellschaft ist 40764 Langenfeld. Sie ist eingetragen in das Vereinsregister Nr. 287 des Amtsgerichts Langenfeld (Rhd.). Das Geschäftsjahr der PGL läuft vom 1. April bis zum 31. März.

### § 2 – Zweck

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die PGL setzt sich für die Pflege des heimatstädtischen Brauchtums ein. Die Förderung des Karnevals, Durchführung von Karnevalsveranstaltungen, die Teilnahme am Karnevalszug und die Begleitung des Prinzen sind hierbei oberste Anliegen: Der Satzungszweck wird hierdurch verwirklicht. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 – Verbandszugehörigkeit

Die PGL ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V.

### § 4 - Mitgliedsarten

Die PGL hat

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder

### § 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der PGL kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des **geschäftsführenden** Vorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.

### § 6 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der PGL haben die Pflicht, die Interessen der Gesellschaft zu vertreten, ihren Beitrag zu zahlen und den zum reibungslosen Ablauf des Geschäftslebens erlassenen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten. Die Mitglieder haben das Recht, die Uniform der PGL zu tragen und an den Veranstaltungen der PGL teilzunehmen.

### § 7 – Beiträge

1. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Hauptversammlung fest; Ehrenpräsident(innen) und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Mitglieder, die den Beitrag nicht bis spätestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres entrichtet haben, können nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder auch ganz erlassen werden.

## § 8 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der PGL endet durch

1. Tod
2. freiwilliger Austritt
3. Ausschluss

Der Ausschluss ist schriftlich zu erklären und zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich. Der Vorstand hat das Recht des Ausschlusses, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

- a) Bei Nichtzahlung des Beitrages gem. § 7 Abs. 3.
- b) Bei groben schuldhaften Verstößen gegen die Satzungen und Interessen der PGL sowie deren Beschlüsse und Anordnungen der Gesellschaftsorgane.
- c) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb der Gesellschaft. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Widerspruch beim Ehrenrat einzulegen. Dieser entscheidet innerhalb eines Monats endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an die Gesellschaft und ihre Einrichtungen.

## § 9 – Organe der PGL

Die Organe der PGL sind:

1. die ordentliche Jahreshauptversammlung sowie die außerordentliche Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

## § 10 – Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident(in)
- b) Schatzmeister(in)
- c) Kommandant(in) der Reitergarde
- d) Kommandant(in) der Garde
- e) Damenelferratssprecherin
- f) Senatssprecher
- g) Geschäftsführer(in)
- h) Schriftführer(in)
- i) Pressewart(in)
- j) Organisationsleiter(in) und der Stellvertreter
- k) Literat(in)

2. Den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- a) Präsident (in)
- b) Geschäftsführer(in)
- c) Schatzmeister(in)

Alle anderen Vorstandsmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. In ungeraden Jahren werden die Vorstandsmitglieder a – f, in geraden Jahren die Vorstandsmitglieder g - k gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl aus der Reihe der Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.

4. Die Aufgaben des Vorstandes werden durch eine Geschäftsordnung geregelt. Diese erlässt der Vorstand.

5. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle die PGL verpflichtenden Rechtsangelegenheiten und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Präsidenten/in oder des/der jeweiligen Sitzungsleiters/in.

## **§ 11 – Die Hauptversammlung**

### **A) Die ordentliche Jahreshauptversammlung:**

1. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden. Sie ist von dem/ der Geschäftsführer/in mit mindestens einer vierzehntägigen Frist durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einzuberufen.
2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Die Genehmigung der Niederschrift der letzten Hauptversammlung
  - b) Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Neuwahl des Vorstandes gemäß §10 Abs.3
  - e) Neuwahl eines/r Kassenprüfers/in ( für 2 Jahre im versetzten Turnus)
  - f) Anträge
3. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis fünf Tage vor Zusammentreten der Hauptversammlung beim Vorstand, schriftlich oder mündlich mit einer kurzen Begründung, eingereicht werden.
4. Die Hauptversammlung wird durch die/den Geschäftsführer(in) geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Vertreter(innen).
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit stimmberechtigter Mitglieder gefasst
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
7. Die vom Schriftführer/von der Schriftführerin gefertigte und unterzeichnete Versammlungsniederschrift wird nach Verlesung und Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung vom/von der Präsidenten(in) bestätigt und unterzeichnet.
8. Auf Antrag von mind. 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist einer geheimen Abstimmung stattzugeben.

### **B) Die außerordentliche Hauptversammlung:**

1. Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Hauptversammlung (siehe § 11 A Abs. 1-8).
3. Auf schriftliches Verlangen von mind. 1/4 aller Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung, unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.

## **§ 12 – Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat wird von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.
2. Er befindet über Vorstandsbeschlüsse, bei vereinschädigendem Verhalten, Ausschlüssen o.ä. Disziplinarmaßnahmen, die von den Betroffenen beanstandet werden. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind für alle bindend.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher/eine Sprecherin, der/die für die Einberufung zuständig ist.

## **§ 13 - Ausschüsse und Unterabteilungen**

Der Vorstand kann zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse oder Unterabteilungen für die Aufgaben einsetzen.

## **§ 14 – Uniformordnung**

1. Die Uniformordnung wird durch die Hauptversammlung festgelegt. Für eine Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Farben der PGL sind schwarz und gold.

## **§ 15 – Ehrungen**

Der Vorstand der PGL kann verdiente Mitglieder zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Eine Ehrung ist mit der Verleihung von Orden und Urkunden verbunden. Darüber hinaus kann der Vorstand verdiente Mitglieder in Form von Ehrenorden besonders ehren.

#### **§ 16 – Auflösung der Gesellschaft**

- 1.** Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch die Hauptversammlung erfolgen, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung der Auflösung der PGL angekündigt wurde.
- 2.** Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mind. die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, und wenn diese mit 3/4 Mehrheit für die Auflösung stimmen.
- 3.** Für den Fall der Auflösung wird der Geschäftsführer(in), der Schatzmeister(in) sowie ein(e) Kassenprüfer(in) zu Liquidatoren ernannt. Die Beschlüsse der Liquidatoren müssen einstimmig erfolgen. Das nach Abwicklung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen der PGL ist der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Langenfeld, als gemeinnützige Einrichtung zu übertragen.

#### **§ 17 – Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 04.10.2004 in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung vom 01.04.1981 in der Fassung vom 25.04.1991.